

Ministerratsbeschluss zum Bundesvergabegesetz Verlängerung Schwellenwerte-VO und BVergG-Novelle 2012

Am 15. November 2011 hat der Ministerrat die (bislang mit Jahresende 2011 befristete) Schwellenwerte-Verordnung zur erweiterten Zulässigkeit von vereinfachten Vergabeverfahren um ein weiteres Jahr (bis 31. Dezember 2012) verlängert.

Gleichzeitig mit der Verlängerung der Schwellenwerte-Verordnung hat der Ministerrat die Regierungsvorlage für die Bundesvergabegesetz-Novelle 2012 beschlossen, welche - nach der parlamentarischen Behandlung und nach formaler Zustimmung aller Bundesländer - voraussichtlich Anfang April 2012 in Kraft treten wird.

Ab Jahresbeginn 2013 werden diese neuen gesetzlichen Bestimmungen auch die von der EU-Kommission nur als befristete Antikrisen-Maßnahme tolerierte Schwellenwerte-Verordnung hinsichtlich der Zulässigkeitsgrenzen für vereinfachte Vergabeverfahren ablösen.

Für die Zulässigkeit vereinfachter Vergabeverfahren bei Bauaufträgen sind damit - je nach Zeitpunkt, wann ein Vergabeverfahren eingeleitet wird - folgende Obergrenzen maßgeblich:

	Bundesvergabegesetz ohne Schwellenwerte-VO	Bundesvergabegesetz + Schwellenwerte-VO	Bundesvergabegesetz + Novelle 2012
Geltungszeitraum	bis 30.4.2009	1.5.2009 bis 31.12.2012	vorauss. ab 1.1.2013
Direktvergabe ohne Bekanntmachung	40.000,-	100.000,-	50.000,- ³⁾
Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung	80.000,-	100.000,-	80.000,-
Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung	120.000,-	1.000.000,-	300.000,-
Direktvergabe nach Bekanntmachung	-	500.000,- ²⁾	500.000,-
Verhandlungsverfahren nach Bekanntmachung	350.000,-	1.000.000,- ¹⁾	1.000.000,-
Nicht offenes Verfahren nach Bekanntmachung	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt

¹⁾ Anhebung von € 350.000,- auf € 1.000.000,- erfolgte mit BVergG-Novelle 2009 (März 2010)

²⁾ Neu ab Inkrafttreten der BVergG-Novelle 2012 (voraussichtlich Anfang April 2012)

³⁾ Sektorenbereich: € 75.000,-

Mit der nunmehr vorgesehenen Höhe der „Sub-Schwellenwerte“ hat die Bundesregierung erfreulicherweise den Vorschlägen der Bauwirtschaft weitgehend Rechnung getragen.

Wenig erfreulich ist jedoch, dass unsere Bedenken zu anderen Gesetzesbestimmungen unberücksichtigt geblieben sind. Dazu zählen u.a. folgende Regelungen:

- Einholung von verbindlichen Angeboten bei Direktvergaben (§ 41 Abs 3 neu)

Laut Regierungsvorlage soll künftig im Vorfeld von Direktvergaben ausdrücklich auch die Einholung von verbindlichen Angeboten und nicht nur von unverbindlichen Preisaufrufen zulässig sein.

Aus Sicht der VIBÖ wird damit erhebliche Rechtsunsicherheit erzeugt. Um verbindliche Angebote einholen zu können, müssen einerseits der Leistungsumfang und auch die Umstände der gewünschten Leistungserbringung hinreichend genau beschrieben sein, was in der Praxis bei der Direktvergabe selten der Fall ist. Andererseits stellt sich aber auch die Frage, wie der Verfahrensschritt „Einholung der verbindlichen Angebote“ rechtlich zu qualifizieren ist. Allenfalls könnte dieser Schritt vergaberechtlich ja sogar als eigenes nicht offenes Verfahren (ohne vorherige Bekanntmachung) interpretiert werden.

- Änderung der Zuschlagskriterien im Verhandlungsverfahren (§ 105 Abs 5)

Mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Bieter absolut unvereinbar ist aus Sicht der VIBÖ die Regelung in § 105 Abs 5 BVergG, wonach der Auftraggeber bei entsprechender vorheriger Festlegung in den Ausschreibungsunterlagen die Möglichkeit haben soll, während des Verhandlungsverfahrens (d.h. in der Verhandlungsphase) Änderungen bei den Zuschlagskriterien vorzunehmen.

Unabhängig vom nationalen Rechtsrahmen sind aufgrund einer direkt geltenden EU-Verordnung bereits ab 1.1.2012 neue Werte für die Grenze zwischen dem Oberschwellenbereich und dem Unterschwellenbereich zu beachten. Bei Bauaufträgen ist hier ab Jahresbeginn 2012 ein geschätzter Auftragswert von € 5.000.000,- (statt bisher 4.850.000,-) maßgeblich.

Wien, im Dezember 2011